

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 12	FREITAG, DEN 15. APRIL	2011
Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 2011	Verordnung über die Veränderungssperre Niendorf 90	113
7. 4. 2011	Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	115
11. 4. 2011	Verordnung zum automatisierten Datenaustausch zwischen den Grundbuchämtern und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle	115
12. 4. 2011	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	116

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Veränderungssperre Niendorf 90

Vom 5. April 2011

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzte Fläche des Entwurfs des Bebauungsplans Niendorf 90 (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

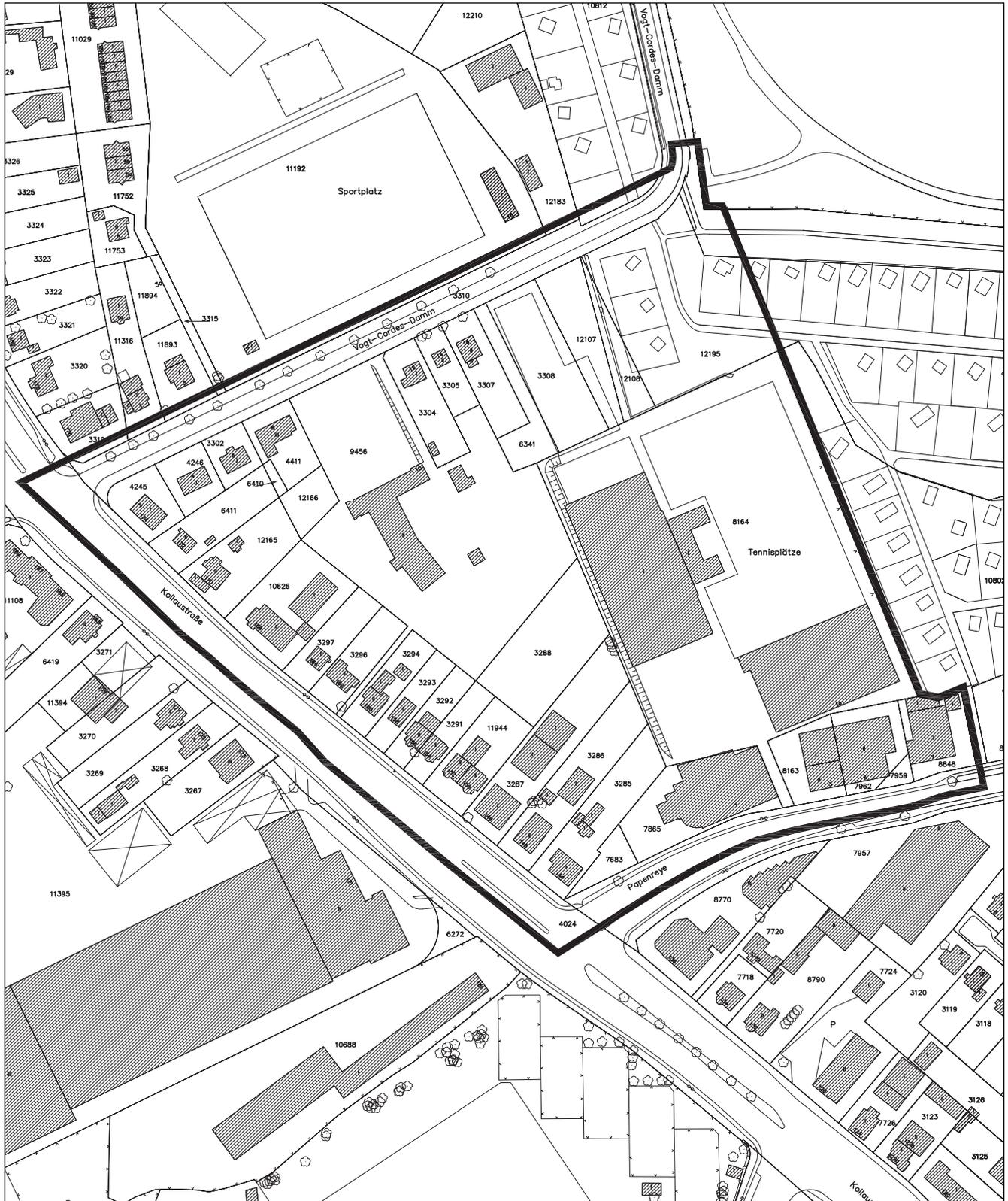
1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 5. April 2011.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre Niendorf 90

Maßstab 1 : 2.500



Verordnung
zur Änderung von Verordnungen
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen
im Bezirk Hamburg-Mitte

Vom 7. April 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der achtzehnten Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von
besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte

In § 1 Absatz 1 der achtzehnten Verordnungen über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte vom 3. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 633) werden die Wörter „Autofreier Sonntag“ durch die Textstelle „Hamburg bewegt sich – mobil ohne Auto“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der einundzwanzigsten Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von
besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte

In § 1 Absatz 2 der einundzwanzigsten Verordnungen über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte vom 4. März 2011 (HmbGVBl. S. 94) werden die Wörter „Autofreier Sonntag“ durch die Wörter „Tag des Motorrades“ ersetzt.

Hamburg, den 7. April 2011.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Verordnung
zum automatisierten Datenaustausch zwischen den Grundbuchämtern
und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle

Vom 11. April 2011

Auf Grund von § 127 Absatz 1 Nummer 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert am 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713), in Verbindung mit Nummer 5 Buchstabe b des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Grundbuchwesen vom 21. März 1995 (HmbGVBl. S. 65), geändert am 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), wird verordnet:

Soweit die technischen Voraussetzungen für einen automatisierten Datenaustausch bestehen, übermitteln die Grundbuchämter der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle maschinell die Grundbuchstelle sowie die Daten des Bestandsverzeichnisses und der ersten Abteilung.

Hamburg, den 11. April 2011.

Die Justizbehörde

**Achtundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 12. April 2011

Auf Grund von § 64 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 549), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1978 (HmbGVBl. S. 425), zuletzt geändert am 28. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Gebührenanteil wird auf 48 vom Hundert für das Kalenderjahr 2009 festgesetzt.“
2. § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt: 16.800 Euro im Kalenderjahr 2009.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. April 2011.